

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach bey Unseren Fürstlichen Dicasteriis verschiedene, denen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung erlassenen Verordnungen entgegen lauffende, und zu der Sachen unverantwortlichen Auffenthalt gereichende Mißbräuche, eine Zeithero eingeschlichen, und Wir fothanen Unordnungen und wiederrechtlichen Verzögerungen der Geschäfte nicht weiter nachsehen können, noch wollen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86545907X>

Druck Freier  Zugang



1748 8. Februar

**Von Hoffes Gnaden/  
Christian Ludewig/**

**Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Raseburg/ auch Graf zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herr.**



**Ennach** bey Unseren Fürstlichen  
Dicafteris verschiedene, denen von Unsern  
in GOTT ruhenden Vorfahren an der  
Regierung erlassenen Verordnungen entge-  
gen lauffende, und zu der Sachen unver-  
antwortlichen Auffenthalt gereichende Miß-  
bräuche, eine Zeithero eingeschlichen, und  
Wir sothanen Unordnungen und wieder-  
rechtlichen Verzögerungen der Geschäfte nicht weiter nachsehen können,  
noch wollen; Solchem nach ordnen, setzen und wollen Wir, Kraft die-  
ses öffentlichen Edicti, daß

(I.) Hinführo bey Unserer Regierung, und bey allen Unsern Fürstl.  
Gerichten, alle Memorialia und Schriften in duplo übergeben werden sol-  
len, und zwar solcher gestalt, daß Advocatus Causæ, oder der Schrift-  
Steller auff das eine Exemplar in Rubro diese Worte: Copia fideliter  
collata, eigenhändig schreiben, und die Copey gleich dem ad Acta zuge-  
bendem Originali folgender gestalt unterschreiben solle: N. N Relegi.  
Wobey die Advocati nicht allein hiemit anerinnert werden, ihren Schreib-  
ern nicht zuverstatten, daß sie die Partheyen, in Forderung Schreibge-  
bührs, übersetzen, sondern auch selbige, Unserer Land- und Hof-  
Gerichts-Ordnung gemäß, sub poena rejectionis, dahin anzuweisen,  
daß sie auf eine jede Seite des auf den dritten Theil gebrochnen Blattes,  
24. Zeilen ziemlich compress, rein, und leserlich, und, wann die Produ-  
cta über 3. Blätter groß, beyde Exemplaria, in Paginis & Lineis gleich  
schreiben, solches auch nicht anders halten sollen: Gestaltfam Unsern  
Registratorem hiemit gnädigsten Ernstes anbefohlen wird, keine andere  
Schriften

MK-4060. (34)<sup>26</sup>.

8. Februar. 48.

Schriften, als die dieser Unserer Ordnung gemäß eingerichtet seyn, anzunehmen, sondern sie dem exhibenti zu retradiren. Und weilien

(2) Die Unterschrift der Advocaten und Procuratoren mit Ihrem vollen Tauff- und Zunahmen, insonderheit zu Beybehaltung modesten Feder gereicht, so wird aus dieser, und anderer Absicht, denenselben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schriften selbst, mit ihrem ganzen Tauff- und Zu-Nahmen, sub poena rejectionis, zu unterschreiben, (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die superscriptio des Principalis nach Inhalt Unserer Fürstl. Resolution ad gravam. judic. XIV. wann die Supplique nur sonst gehöriger massen eingerichtet ist, genug seyn soll,) und dabeneben dahin zu sehen, daß zu vermeidender Confusion der Registraturen, nicht 2. oder mehrerley Puncta und diverse Sachen in einer Supplication vorgetragen, und deswegen angeruffen werde, auch Annus, Mensis, Dies & Locus supplicantium in den productis gehörigen Orts exprimiret, imgleichen alle Producta mit specialen Rubriquen, in quo puncto, und in welcher Sachen gerichtliche Handlungen übergeben, und Verordnungen gebethen werden, versehen, und wer Kläger oder Implorant und Extrahent, item Beklagter, Implorat oder Extractus, nach Beschaffenheit der Sachen sey, deutlich specificiret, selbige auch des Nachmittags vorher, wann des andern Tages darauf Verordnung verlangt wird, dem Registratori behändiget werde, damit selbige registriret, und ad decernendum dem Præsidi, oder Directori zugestellet, oder gegen den Gerichts-Tag auf den Abschieds-Tisch geleyet werden können: Zu welchem Ende, und damit die Partheyen, bey Sollicitirung der Ausfertigung dessen, was bey jedem Gerichts-Tag expediret, und verordnet zu seyn, zu männiglichem Notice in tabula publica angeschlagen werden soll, in den Häusern herum, und Unserm Præsidenten, Directorem und Rätthe zu überlauffen, nicht genöthiget werden, die Secretarii, Registratores, und übrige Kanzley-Bediente des Nachmittags von 2. bis 4. Uhren sich auf den Kanzleyen finden lassen, und die Ausfertigung der decretirten Verordnungen, ohne Aufenthalt der Partheyen, gebührenden Fleisses befördern sollen. Und wann auch

(3) zu nicht geringen Verdruss derer in den Gerichten sitzenden Rätthe, bey angefügten Vorbescheiden und mündlichen Berhörungen, mit Verlust der nöthigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus die ad acta geleyte Schriften, ohne Noth, und mit geßiffentlicher Weitläufigkeit und Ausschweifungen, öfters recapituliret werden; So befehlen Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann Causa in vorigen ziemlich ausgeführet, ohne alle Recapitulirung derselben, sich lediglich dahin zu referiren, und zu bitten, wie darin gebethen: Da aber nach Nothdurft merita causæ in vorigen Schriften noch nicht vorgestellet worden, alsdann nur, worinn cardo rei & negotii, mit denen ad rem gehörigen circumstantiis, eigentlich bestehet, nervose, und deutlich, mit Zurücklassung weitläufiger ingressuum, digressionum und sonstigen prolixitäten, zu repräsentiren, und nicht, wie bisher fast ohne Unterscheid geschehen, nomine des Klägers, oder impetranten, præcise zu erst zu recel-

recessiren, sondern demjenigen, gegen welchen in 'meritis' causæ zuletzt schriftlich gehandelt worden, oder welchem Unser Præsident oder Director, pro re nata, bey Eröffnung der Audience, den Anfang zu machen, committiren wird, den ersten mündlichen Vortrag zulassen, auch aller schriftlichen Vorstellungen, an statt mündlichen recessirens, in ipso termino des Vorbescheides, sub poena rejectionis, sich gänglich zu enthalten, sondern, wann ja partes vorher etwas schriftlich, pro informatione Judicii, zu übergeben, nöthig finden solten, solches 3. Tage ante terminum in duplo einzubringen: Es wäre dann, daß, ob impedimentum improvisum, Advocatus abwehend wäre, oder seinem Clienti, bey Gerichtl. Verhör in Person zu assistiren, behindert würde: Auf solchen zu bescheinigenden Fall, jedennoch über ein Bogen nicht admittiret werden soll. Wobey zugleich Unsern Præsidenten, Directori und Råthen hiez mit gnädigsten Ernstes anbefohlen wird, den Partheyen, ob negotia Advocati so wenig, als Advocato selbst, in gerichtlichen Handlungen, zu Auffenthalt der Sachen, dilationem zu verstaten: Gestaltjam dieselbe sich nicht mit mehr Sachen beladen sollen, als welche sie mit Fleiß zu bedienen, Zeit haben.

Und wann (4) insonderheit der Lauff der heilsamen Justitz dadurch zum meisten remoriret, auch dem Gegentheil viele vergebliche Unkosten causiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unserer Land- und Hof-Gerichts Ordnung zuwider, ohne wahren Ehehaften, oder auch sub generali allegatione, daß Sie zuerscheinen, oder gegen gesetzten Terminum einzukommen, behindert werden, ungebührlichen Aufschub und Dilation öfters suchen, auch zu Verlängerung der Sachen und defatigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenseitiger Klage und Producten, auch sonst in partitione anderer Gerichtl. Verordnungen, ohne Rechtsbegründeten Causilibus, sich, wie die tägliche Erfahrung ergiebet, säumig erzeigen, und und wohl zwey oder mehr terminos vorbei streichen lassen; So verweisen Wir alle Advocatos und Procuratores hiemit auf ihr abgeleistetes Advocaten Eydt, den Partheien aber befehlen Wir gnädigsten Ernstes, ohne begläubten, und in supplica pro impetranda dilatione, zu specificirenden legali impedimento, bey Vermeidung der, der Citation, und andern Gerichtlichen Verordnungen, annectirten Straffe, keine unnöthige Dilationem zu suchen, oder den Verhör abzuschreiben, auch sub poena arbitraria und refundendarum expensarum, ohne ad acta rite zu docirende rechtliche Behinderungen, sich, in Beantwortung gegenseitiger Productorum, nicht säumig zu bezeigen: Im Fall aber sie durch Ehehaften dilationem zu suchen, oder den angegesetzten Vorbescheid abzuschreiben genöthiget würden, ihr Aussenbleiben Gegentheil mature notificiren, auch bey Vermeidung der ihnen zu erstattenden Unkosten, und 2. Rthlr. Fiscalischer Straffe, so oft darwieder gehandelt wird, wenigstens durch ihren Advocaten, dem Præsidi und Directori solches Abends vorhero anzeigen zu lassen.

So

So wollen Wir auch (5) daß alle und jede, welche bey Unsern Fürstl. Gerichten der Advocatur sich bedienen wollen, matriculam nehmen, und welche den in der Land- und Hof- Gerichts Ordnung P. I. T. 18. enthaltenen Advocaten und Procuratoren End, noch nicht würcklich abgeleistet haben, coram Cancellaria Justitiæ innerhalb 4. Wochen a dato publicationis, abschwören: Anderer gestalt aber, und ehe solches geschehen, nach Ablauf der 4. Wochen, die von ihnen gemachte, oder unter ihres Nahmens Unterschrift ad Acta zu übergebende Schriften nicht angenommen, noch ihnen, mit denen Partheyen aufzutreten, erlaubet seyn soll.

Ingleichen wird den Sachwaltern (6) bey Vermeidung 2. Rthl. Fiscalischer Straffe, so oft dawieder gehandelt wird, injungiret, alle Gerichtliche Verordnungen und Bescheide, nach ihnen, von den Cansley-Bedienten geschehenen Anzeige, der Ausfertigung, so fort einzulösen, und deren Behändigung, ohne Zeit-Verlust, behörigen Obrts zu befördern; Hingegen haben sie zu wieder Erlangung der verschossenenen Gerichts-Gebühren, contra morosos Clientes prævia Imploratione, paratissimam executionem zugewärtigen.

Letztlich, und zum (7) befehlen Wir auch allen Unsern Registratoribus bey ihren Enden und Pflichten, niemand von den Partheyen, oder deren Advocatis und Procuratoribus, die Acta Judicialia, ohne speciale Verordnung und Vergönstigung Unsers Präsidii, und Directoris, prævia causalium allegatione, vorzuzeigen, noch, wer darin decretiret, denenselben, oder andern zur Cansley nicht gehörigen, zubenachrichtigen, weniger aber anzuzeigen, wem dieselbe ad referendum gegeben worden; Gleicher gestalt dann auch hiemit den Partheyen und ihren Anwalten, sub pœna 2. Rthl. so oft hierwieder gehandelt wird, verboten seyn soll, in der Secretarien Registratur- und Schreib-Stuben, worinnen Acta liegen, und expediret werden, zugehen. Gestaltjam dann unsern Cansley-Bedienten, selbiges jedesmahl anzuzeigen, bey ihren Enden und Pflichten anbefohlen wird. Dieß meinen Wir ernstlich, und hat sich einjeder hiernach zu richten, und vor Schaden zu hüten. Urfundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel, gegeben Schwerin den 8. Febr. 1748.

Christian Sudewig.



recessiren, sondern demjenigen, gegen welchen in 'meritis' causæ zuletzt schriftlich gehandelt worden, oder welchem Unser Præsident oder Director, pro re nata, bey Eröffnung der Audience, den Anfang zu machen, committiren wird, den ersten mündlichen Vortrag zulassen, auch aller schriftlichen Vorstellungen, an statt mündlichen recessirens, in ipso termino des Vorbescheides, sub poena rejectionis, sich gänzlich zu enthalten, sondern, wann ja partes vorher etwas schriftlich, pro informatione Judicii, zu übergeben, nöthig finden solten, solches 3. Tage ante terminum in duplo einzubringen: Es wäre dann, daß ob impedimentum improvisum, Advocatus abwesend wäre, oder sonst dergleichen gerichtl. Verhör in Person zu assistiren, behindert in bescheinigenden Fall, jedennoch über ein Bogen soll. Wobey zugleich Unsern Præsidenten, Director mit gnädigsten Ernstes anbefohlen wird, den Advocati so wenig, als Advocato selbst, in dem Verhöre, zu Auffenthalt der Sachen, dilationem zu suchen, dieselbe sich nicht mit mehr Sachen beladen sollen, zu bedienen, Zeit haben.

Und wann (4) insonderheit der Lauf dadurch zum meisten remoriret, auch dem Gerichte viele Unkosten causiret werden, daß die Parthei Advocati und Procuratores, Unserer Land- und Hof-Cammer, ohne wahren Ehehaften, oder auch sub ge- Sie zuerscheinen, oder gegen gesetzten Terminum ver- bert werden, ungebührlichen Ausschub und Dila- zu Verlängerung der Sachen und defatigirung Beantwortung gegenseitiger Klage und Productione anderer gerichtl. Verordnungen, ohne Diligens, sich, wie die tägliche Erfahrung ergiebt, und wohl zwey oder mehr terminos vorbei streifen. Wir alle Advocatos und Procuratores hiemit ob- caten Eydt, den Partheien aber befehlen Wir, daß sie sich nicht begläubten, und in supplica pro impetrando, runden legali impedimento, bey Vermeidung der gerichtlichen Verordnungen, annectirten Strictionem zu suchen, oder den Verhör abzuschreiben, traria und refundendarum expensarum, oder dircirende rechtliche Behinderungen, sich, in der Productione, nicht säumig zu bezeigen: Ehehaften dilationem zu suchen, oder den ange- schreiben genöthiget würden, ihr Aufsenbleiben zu vermeiden, auch bey Vermeidung der ihnen zu ers- Richter. Fiscalischer Straffe, so oft darwieder geh- durch ihren Advocaten, dem Præsidi und Directori solches Abends vorhero anzeigen zu lassen.

So

